



Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestellten-Merkblatt 2018

Eine Orientierungshilfe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Stand: Februar 2018

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten folgenden Orientierungshilfen zur Verfügung zu stellen.

1. Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist schriftlich niederzulegen und hat folgende Mindestbestandteile (§ 2 I Ziffer 1-10 NachweisG:

- der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
- der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
- eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
- die vereinbarte Arbeitszeit,
- die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
- die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Hinweis: Das Muster eines Arbeitsvertrages finden Sie veröffentlicht auf der Homepage des DAV unter: www.anwaltverein.de/praxis/reno .

2. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit in den Kanzleien für Fachangestellte beträgt 38 bis 40 Wochenstunden. Überstunden werden angemessen vergütet oder müssen durch

Freizeit ausgeglichen werden. Moderne Arbeitszeitmodelle wie „Homeoffice“ und Gleitzeit können ebenfalls den wechselseitigen Bedürfnissen der Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerinnen Vorteile bringen.

3. Vergütung

Die Vergütung für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sollte mindestens € 1.800,- brutto monatlich für eine 40 Stundenwoche betragen. Der DAV erklärt ausdrücklich: Der Mindestlohn stellt für diesen qualifizierten Beruf keine angemessene Vergütung dar.

4. Sonderzahlungen und steuerfreie Sachbezüge

Neben der vereinbarten Vergütung kann man zur Mitarbeiterbindung und Darstellung der Wertschätzung Sonderzahlungen und steuerfreie Sachbezüge leisten.

Hinweis: Voraussetzung und Gestaltung im Einzelnen sollten mit einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater abgestimmt werden.

5. Urlaub

Das Bundesurlaubsgesetz sieht einen gesetzlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen (= 4 Wochen, denn Werktag ist auch der Samstag) vor. Der DAV empfiehlt hiervon abweichend mindestens 25 Arbeitstage (= 5 Wochen) zu gewähren.

6. Fortbildung

Der ReNo-Ausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat zusammen mit der Deutschen Anwaltakademie ein Fortbildungskonzept für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte entwickelt. Der Flyer „Mitarbeiterseminare“ kann bei der Deutschen Anwaltakademie (Littenstraße 11, 10179 Berlin, daa@anwaltakademie.de) angefordert oder im Internet unter www.anwaltakademie.de unter dem Stichwort „Veranstaltungen > Mitarbeiterveranstaltungen“ eingesehen werden.



Hinweis: Die Kosten beruflicher Fortbildung (Seminarebeiträge, Fahrtkosten, evtl. Übernachtung) werden häufig vom Arbeitgeber übernommen. Zur Absicherung der Zukunftsinvestition „Fortbildung“ besteht die Möglichkeit, eine Rückzahlungsklausel arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Bei einer Kündigung durch die Mitarbeiterin, den Mitarbeiter innerhalb einer bestimmten Frist nach der Fortbildungsveranstaltung ist dann ein Teil der Ausbildungskosten zu erstatten.

Inzwischen bieten fast alle Rechtsanwaltskammern Kurse zur Fortbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin an (siehe Verordnung vom 23.08.2001, BGBl I S. 2250). Einen anerkannten Fernstudienkurs zum Rechtsfachwirt/-in Notarfachwirt/-in führt die staatliche Beuth Hochschule für Technik Berlin in Kooperation mit dem Fachbereich Rechtspflege der Berliner Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) und der Rechtsanwaltskammer Berlin durch (www.beuth-hochschule.de/recht/).
Beratung und Anmeldung: Ursula Marten, +49 (0)30 4504-2174, [fsj\[at\]beuth-hochschule.de](mailto:fsj[at]beuth-hochschule.de)

Hinweis: Informationen über die Kurse erteilen die örtliche Rechtsanwaltskammer und der RENO Bundesverband

7. Fördermöglichkeiten

- Meister-BAföG

Das „Meister-BAföG“ (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz -AFBG) unterstützt die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell. Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung in allen Berufsbereichen und zwar unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird. Sei es Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, mediengestützt oder als Fernunterricht. Die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Eine Altersgrenze besteht nicht.

- Bildungsgutschein, Bildungsscheck u.a.

Neben unterschiedlichen Mitteln durch die Bundesagentur für Arbeit sind Weiterbildungsfördermöglichkeiten meist länderspezifisch geregelt. Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds übernimmt zum Beispiel das Land NRW die Hälfte der Weiterbil-

dungskosten (maximal bis zu 500 Euro pro Bildungsscheck).

Angesprochen werden Beschäftigte kleinerer und mittlerer Unternehmen, die im laufenden und vergangenen Jahr an keiner betrieblichen Weiterbildung teilgenommen haben. Eine weitere Option stellt auch der Bildungsurlaub dar. Mehr Informationen erhalten Sie über das Internet auf entsprechenden Seiten Ihres Bundeslandes: z.B.

www.bildungsscheck.nrw.de oder
www.berlin.de/sen/arbeit/berlinarbeit-ziel-3/

- Begabtenförderung Berufliche Bildung

Es besteht die Möglichkeit, den Fortbildungslehrgang im Rahmen eines Stipendiums aus den Mitteln für die Begabtenförderung Berufliche Bildung zu finanzieren. Förderungswürdig sind junge Berufstätige, die die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden haben und zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre sind. Zum Umfang und zu den Voraussetzungen siehe www.begabtenfoerderung.de.

Der RENO-Ausschuss des Deutschen Anwaltvereins besteht seit 1991. Seine Aufgabe ist es, Beschlussfassungen des DAV zum Thema RENO-Auszubildende / Anwaltsmitarbeiter vorzubereiten. Er gibt auch ein Azubi-Merkblatt heraus. Die Merkblätter und ein Muster-Arbeitsvertrag sind in der aktuellen Fassung im Internet abrufbar unter www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter.